



# Gemeindeamt Langenstein

Hauptstraße 71, 4222 Langenstein (Achtung ab 08/2021 neue Adresse: Hauptstraße 98)

Oberösterreich, Pol. Bezirk Perg

Tel. 07237/2370 od. 2008, Fax: 07237/2370/85

[www.langenstein.at](http://www.langenstein.at) e-mail: [gemeinde@langenstein.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@langenstein.ooe.gv.at)

Langenstein, am 16.09.2004

## Richtlinien zur Förderung von Sickerschächten

### § 1

#### Zielsetzung

Zur Entlastung der öffentlichen Kanalanlage und damit der Vorbeugung von Überschwemmungen wird im Gemeindegebiet Langenstein die Errichtung von Sickerschächten ab 01. Oktober 2004 gefördert.

### § 2

#### Art, Gegenstand und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung gilt nur für Wohnhäuser, welche vor dem 01. Jänner 2004 eine Baubewilligung erhalten haben und wo nachträglich ein Sickerschacht **oder sonstige Maßnahme (z.B. Einleitung in eine aufgelassene Senkgrube ohne Ableitung in den Kanal)** errichtet wird, wodurch eine Nichteinleitung von Dach- und Niederschlagswässern **(auch von Nebengebäuden)** in den öffentlichen Kanal gewährleistet ist.  
**Keine Förderung wird genehmigt, wenn**  
**a) eine Ableitung (Überlauf) vom Sickerschacht in den Kanal erfolgt,**  
**b) für einen nachträglichen Zubau bei der Baubewilligung ein Sickerschacht vorgeschrieben wird;**
2. Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen Zuschusses. Das Ausmaß der Förderung beträgt 20 % der angefallenen Kosten, höchstens aber 20 % der Mindestanschlussgebühr (plus der gesetzlichen Umsatzsteuer) an die öffentliche Kanalanlage laut der jeweils gültigen Gebührenordnung.

### § 3

#### Förderungsvoraussetzungen

1. Die Förderung ist auf das Gebiet der Gemeinde Langenstein beschränkt.
2. Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen als Haus- oder Betriebseigentümer.
3. Ausgenommen von der Förderung sind alle Objekte, für die eine Baubewilligung nach dem 01. Oktober 2004 erteilt wurde..
4. Vor der Errichtung des Sickerschachtes ist dessen Größe und die technische Ausführung von einem amtlichen Sachverständigen zu berechnen.
5. Eine Förderung wird erst nach positiver Begutachtung der getroffenen Maßnahmen durch einen Bau-sachverständigen erteilt.

### § 4

#### Rechtsanspruch

1. Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf Förderung im Sinne dieser Richtlinie durch die Gemeinde Langenstein.
2. Durch die Entgegennahme des Förderungsantrages erwachsen der Gemeinde Langenstein keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

### § 5

#### Antrag und Erledigung

1. Der Antrag auf Förderung ist nach Abschluss der förderungsgegenständlichen Maßnahme mittels Formblatt an das Gemeindeamt Langenstein, Hauptstraße 71, 4222 Langenstein, zu richten.

Dem Antrag ist jedenfalls beizulegen:

- ⇒ Zahlungsnachweis(e) mit Originalrechnung(en) der Investitions- bzw. Materialkosten, wobei die Rechnungen zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrages nicht älter als 1 Jahr sein dürfen.
- ⇒ Nachweis(e) über die Größe und technische Ausführung durch einen Sachverständigen.
- ⇒ Nachweis über die positive Begutachtung durch einen Bausachverständigen.

2. Die Anträge sind gebührenfrei.

3. Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Langenstein nach entsprechender Prüfung gemäß diesen Richtlinien. Der Förderungswerber ist von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.
4. Die Gewährung der Förderung kann zur Sicherstellung des Förderungszweckes mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

## **§ 6**

### **Pflichten des Förderungswerbers**

1. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsmittel bestimmungsgemäß zu verwenden.
2. Der Förderungswerber hat die zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen beizubringen, der Gemeinde Langenstein alle zur Erledigung dienlichen Auskünfte zu erteilen und sich mit der Kontrolle an Ort und Stelle über die Durchführung der geförderten Maßnahmen und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch Organe der Gemeinde Langenstein einverstanden zu erklären.
3. Mit dem unterfertigten Förderungsantrag anerkennt der Förderungswerber diese Richtlinien der Gemeinde Langenstein.

## **§ 7**

### **Kostentragung**

Alle mit der Durchführung einer Förderungsmaßnahme verbundenen Kosten hat der Förderungswerber zu tragen.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung und Inkrafttreten**

1. Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Langenstein in der Sitzung vom 16.09. 2004 beschlossen.
2. Diese Richtlinien finden auf Förderungsanträge Anwendung, die Maßnahmen betreffen, welche ab dem 01.10.2004 durchgeführt werden und sind bis auf Widerruf befristet.

Der Bürgermeister:

Aufreiter Christian eh.